

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 23 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 23 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Derjenige Theil der Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Classen des ehemaligen Waadtlandes, den der gesetzgebende Rath in Folge seines Decrets vom 14. März 1801 als einen Finanzgegenstand seiner Finanzcommission zugewiesen, um vorzüglich über die Maßregeln zu Schirmung der Kirchengüter ihren Bericht zu erstatten, enthaltet eine zweyfache Vorstellung; die eine bezieht sich auf den Zustand der Religionsdiener, in Absicht ihrer Gehaltsrückstände; die andere aber betrifft im besondern die Kirchengüter und ihre förmliche Verwahrung wider derselben Veräußerung; beyde sind des folgenden summarischen Inhalts:

Gehaltsrückstände.

Seit Johanni 1799 haben die mehreren Pfarrer des ehemaligen Waadtlandes nur allein den zu ihrem Pfrund-Einkommen gehörigen Pensionswein erhalten, und das übrige bleibe ihnen noch zu entrichten; weil einerseits die vielen und beträchtlichen Kornhäuser, welche mit Getreide angefüllt waren, seit der eingetroffenen Revolution theils zu Proviantirung fränkischer und helvetischer Truppen, theils zu Entrichtung der Pensionen, in weniger als 18 Monaten seyen erschöpft worden; und anderseits die Aufhebung der Zehnden und Bodenzinse, allen weitem Zufuß verhindert habe.

Ueberhaupt seyen die Pfarreinkünfte sehr gering, und von mehreren Pfründen kaum erklällich, um damit den Unkosten des Unterhalts des Pfarrers und seiner Hausgenossen zu decken. Auch seyen einige Pfründen ohne Pfrundgüter, und die Pfarrer, denen ihr bestimmtes Einkommen rückständig ist, in einem solchen Mangel,

daß sie nichts haben, um die ersten Bedürfnisse zum Unterhalt ihres Lebens zu befriedigen.

Unter den leidenden seyn vorzüglich die alten Pfarrer und diejenigen, welche eine unerzogene Familie haben, am härtesten gedrückt; weil jene zu Besorgung der Pfarrverrichtungen einen Vicarius unterhalten, und demselben noch einen bestimmten Gehalt in Geld, aus ihrem Vermögen zusetzen müssen, ohne ihres Einkommens gewiß zu seyn; und diese, von denen mehrere wenig oder gar kein Vermögen besitzen, wegen dem Mückstand ihrer Pfarreinkünfte, entweder die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen müssen, oder gar aller Mittel beraubt sind, irgend etwas für dieselben zu verwenden.

Keine Klasse von Staatsbürgern sey von den Folgen der Revolution so hart gedrückt, als die Klasse der Geistlichen; die Beamtete und alle in öffentlichen Verrichtungen stehende Personen, beziehen einen bestimmten Gehalt; die Rückstände derselben werden durch den Verkauf der Nationalgüter gedeckt; der Landbürger habe wie vorhin seinen hinreichenden Unterhalt von den Landesprodukten und seiner landwirthschaftlichen Oekonomie; der Arbeitsmann und der Tagelöhner von den Werken ihrer Händen, und der Städter von seinem Gewerbe und seiner Industrie; nur der Geistliche bleibt in seiner gedrängten Lage ungetröstet, und es werde weder für die Sicherstellung seiner Einkünfte für die Zukunft, noch aber für die Rückstände der vergangenen Zeiten mit Ernst gesorgt; und dennoch werde, aller ihrer Leiden ungeachtet, keine Rücksicht auf selbige genommen, wenn es um die Ertragung der bürgerlichen Beschwerden zu thun sey, sondern für diese und für die lästigen Militäreinquartierungen und sonstigen Anlagen, welche die drückenden Umstände der Zeit erfodern, seyen sie den übrigen Aktiv-Bürgern gleich gehalten.

Es habe zwar die Regierung, in der Absicht den

Geistlichen eine einstweilige Unterstützung zu verschaffen, die Verfügung anzuordnen für gut befunden; daß die rückständig gewesenen Bodenzinse für das Jahr 1800 mit den Rückständen von 1798 und 99 allenthalben mit Beförderung bezogen, und der Betrag derselben den Geistlichen auf Rechnung ihrer Gehaltsrückstände, nach einer verhältnißmäßigen Eintheilung abgereicht werden sollte; allein wenn auch die ganze Summe der in Helvetien eingegangenen Bodenzinse, nur allein zu Bezahlung der Geistlichen im Canton Vevey verwendet werden sollte, so würde sie gleichwohl nur einen Theil der beträchtlichen Rückstände decken können, die täglich mehr anwachsen.

Diesemnach enden sie den ersten Theil ihrer Vorstellung mit der Bitte, einer schleunigen Hilfeleistung für das Vergangene, und einer zweckmäßigen Zusicherung ihrer Pfrundeinkünften für das Zukünftige.

Ersatz veräußerter Pfrundgüter, und Verwahrung gegen fernere Veräußerung derselben.

In Beziehung auf diesen besondern Gegenstand enthält die Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Klassen des ehemaligen Waadtlandes, folgende Bemerkungen, die mit Ansuchen und Verwahrungen begleitet sind.

Allervorderst seyen Güter von Gottesstiftungen und solche, welche für Geistliche bestimmt waren, und zu gottesdienstlichen Handlungen und für Arme verwandt worden seyen, als Nationalgüter veräußerlich erklärt worden.

Man habe im Jahr 1799 Staats-Zinsschriften von dem ehemaligen Canton Bern, welche zu Gunsten verschiedener Pfründen ursprünglich errichtet worden seyen, entäußert, und den betreffenden Geistlichen die Versicherung gegeben, daß ihnen für die verfallenen und künftig zu verfallenden Zinsen, vergnüglicher Ersatz werde geleistet werden; die Verwaltungskammer ihres Cantons habe sich aber gegen sie erklärt, daß die Bezahlung der Gehalte, die die Nation an die Geistlichen zu leisten habe, durch die Erschöpfung der Finanzen eingestellt worden sey.

Die Pflicht die sie auf sich haben, für die Verbehaltung ihrer Rechte zu sorgen, und sich aller Verantwortung für die Zukunft zu entladen, fodere gebieterisch von ihnen, daß sie sich alles Ernsts verwenden, um das kirchliche Eigenthum wider jeden Eingriff zu schützen und zu sichern; daher sie sich berechtigt glauben, bey der Gesetzgebung als der kompetenten Behörde einzukommen, und mit gebührendem Anstand zu begehren:

Daß die Zinsschriften, welche ursprünglich zu diesen oder jenen Pfründen bestimmt waren, deren abgelöstes Capital hinter den vormahligen Amtleuten in Verwahrung lage, und von der Verwaltungskammer einkassirt worden ist, zu ihrer ehemaligen Bestimmung wieder ersetzt werden sollen, und dasjenige zu Gunsten der Helferstelle zu Morsee, welches ebenfalls von der Verwaltungskammer sey eingenommen worden, wieder nützlich angewendet und mit Nationalgütern unterpfändlich gesichert werde, und daß endlich die rückständigen Zinsen von allen diesen Zinsschriften, den betreffenden Geistlichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, ohne Verzug möchten eingehändigt werden.

In Betreff dann der bereits veräußerten und noch zu veräußernden geistlichen Güter in dem ehemaligen Waadtlande, legen sie ihre feyerlichen Protestationen ab, und ersuchen den gesetzgebenden Rath, daß deshalb in dem Protokoll Meldung geschehen möchte, so wie solches in dem Capitalsprotokolle ebenfalls erfolgt sey.

Der Endzweck dieser Zuschrift geht also dahin, Sie Bürger Gesetzgeber auf die rückständigen Gehalte der Geistlichen der ehemaligen Landschaft Waadt und ihre fürdersame Berichtigung aufmerksam zu machen; so wie auch den Ersatz des Capitalwerths veräußerter Kirchengüter, mit der Vergütung, der davon ausstehenden Zinsen, an die betreffenden Geistlichen zu bewirken, und künftigen Veräußerungen zuvorzukommen.

Zu wiederholtenmalen langten Klagen über den Zustand der Geistlichen bey der vormahligen Gesetzgebung ein, und obschon die Klagenden ihre Absichten darum nicht erreichten, weil die Umstände es nicht erlaubten, die ihnen versprochene Schadloshaltung damahlen zu leisten, so wurden sie dennoch mit der Versicherung getröstet, daß man sich bemühen werde, mit möglichster Beschleunigung für die Bezahlung ihrer Rückstände zu sorgen. Auch die dormalige provisorische Gesetzgebung hat mehrere ähnliche Zuschriften und Vorstellungen erhalten, worinnen die Geistlichen nach Hilfe zur Erleichterung ihrer gedrängten Lage seufzten.

So oft als Ihre Finanzcommission Anlaß hatte, sich über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen, um die nöthigen Hilfsquellen aufzusuchen, womit diese Rückstände getilget, und die Leidenden einmal befriediget werden möchten; so oft traten Hindernisse in den Weg, die von den Zeitumständen erzeugt, auch jede an sich billige und gerechte Maßnahme, die man zu treffen willens war, vereitelten.

So wie Ihre Finanzcommission, so haben auch Sie

Bürger Gesetzgeber, mit wärmster Theilnehmung das Schicksal dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern bedauert, und mit lebhafter Hoffnung, einer baldigen besseren Zukunft entgegen gesehen, um alsdann ungesäumt die Erfüllung Ihrer gegebenen theuersten Verheißungen, durch die endliche Berichtigung dieser Staatsschuld zu bewerkstelligen. Sie haben indessen damit den Anfang gemacht, daß Sie die Beziehung der Bodenzinse für das Jahr 1800, und die, welche für die Jahre 1798 und 1799 zu bezahlen ausstünden, angeordnet, und den Daberigen Ertrag für die Geistlichen bestimmt haben. Allein Bürger Gesetzgeber, so gerecht und wohlthätig diese einseitige Verfügung war, so wenig entsprechend konnte im Ganzen der Erfolg seyn, weil er den Geistlichen nur einen sehr geringen Beytrag auf Rechnung der vergangenen Rückstände verschafft, und der Stillstand ihrer Einkünfte, dieselben mit jedem Tag mehr anhäuft und ihre Noth je länger je dringender macht.

Bürger Gesetzgeber! Sie haben den Grundsatz angenommen, daß es weder gerecht noch billig wäre, denjenigen ihre Belohnung nicht zukommen zu lassen, die sie in Ausopferungen und im Dienste des Vaterlands, wohl verdient haben, und die ihnen von dem Staat ist zugesichert worden. In Gemäßheit dieses Grundsatzes haben Sie zur Tilgung der Rückstände an die Beamten, wegen dem Mangel hinreichender Hilfsmittel, und da es die Umstände nicht anders erlaubten, Ihre Zuflucht zu Verkauf einer Theils der Staatsgüter genommen, dieselben zum Verkauf loszuschlagen dekretirt, und bestimmt, daß der Erlös zu Bezahlung dieser Rückstände verwendet werden solle; und durch diese Verfügung werden nunmehr in sehr kurzer Zeit die Beamtete theils in baarem Geld, theils in zinstragenden Delegationen auf die restanzlichen Steigerungssummen gänzlich ausbezahlt seyn.

Aber Bürger Gesetzgeber, auch die Geistlichen haben dem Vaterland mit anhaltender Thätigkeit ihre Bemühungen aufgeopfert, und wo nicht alle, doch die mehreren, haben ungeachtet ihrer Rückstände, dennoch mit gleichem Eifer ihre Amtspflichten erfüllt, und dem Vaterland eben in den gefährlichsten Zeiten die wichtigsten Dienste geleistet. Auch ihnen waren ihre Einkünfte vor der Zehendaufhebung gesichert, und seither feyerlichst durch eine billige Entschädigung ihres Verlusts von Staatswegen, zu leisten zugesagt worden. Eben so billig, eben so gerecht sind daher ihre Ansprüche an den Staat; und dennoch haben die mehreren von ihnen zwey volle Jahre und andere mehr noch, von ihrem Gehalte zu fodern, obwohl nach dem Gesetz vom 22. August 1798, ihre

Entschädigungen dem Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation, einverleibt werden sollten, und der Regierung aufgetragen ward, für ihre Bezahlung unmittelbar oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Man verwundere sich demnach nicht, wenn sie nach so langer Zeit und bey der täglichen Zunahme ihres Elends, von Ihnen B. Gesetzgeber eine schleunige Hilfe begehren, und um Rettung aus ihrer dringenden Noth bitten.

Sie auf dasjenige zu vertrauen, was in Zukunft von dem Zehendausstand möchte eingebracht werden, wäre sie mit leeren Hoffnungen täuschen, weil das davon zu beziehende in diesem Jahr nicht wohl wird nachgeholt werden können. Ihre Finanzcommission glaubt sich ungesäumt mit dem Gesetzworschlag wegen dem Loskauf der Zehnden beschäftigen zu müssen, und obgleich etwas in demselben wegen den rückständigen Zehnden bestimmt werden könnte, so wäre es dennoch nicht die Zeit, wo das Bestimmte eingehen würde, indem die Beziehung der Abgaben für dieses Jahr, und die allfällige Zehndaubrichtung derjenigen, die sich nicht losgekauft haben werden, dem Grundbesitzer ein mehreres zu thun, für jetzt nicht wohl erlauben könnten.

In dieser Lage findet Ihre Finanzcommission unmäßig, daß zwar in Betreff der Rückstände der Dekane und Pfarrer der fünf Klassen der vormaligen Landschaft Waadt keine einseitige Verfügung getroffen werden könne; daß aber hingegen, und da vorgehend schon mehrere ähnliche Zuschriften der Gesetzgebung seyn eingereicht worden, dieser Anlaß benützt werden soll, eine allgemeine Verfügung zu treffen, durch welche die eingegangene Verpflichtungen des Staats gegen die Geistlichen, ihre Erfüllung erreichen mögen. Zu diesem Ende hat Ihre Finanzcommission die Ehre, Ihnen Bürger Gesetzgeber, den folgenden Vorschlag zu einer Botschaft an den Vollziehungsrath, und zwar in gänzlicher Uebersetzung des Begehrens, der Bewahrung gegen Veräußerung der Kirchengüter, in dem Protokoll Meldung zu thun, zu gutfindender Genehmigung oder Abänderung vorzutragen: (Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, in Betreff der Beziehung des Visa an Stempelstatt für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. December 1800 und des 32. Art. des Beschlusses des Vollziehungsraaths